

Gesetzliche Unfallversicherung

warum sie neben der Payroll läuft.

Sie schützt Beschäftigte bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten. Finanziert wird sie allein vom Arbeitgeber, gemeldet über ein eigenes Verfahren direkt an die Berufsgenossenschaft.

STAND OKTOBER 2026

RECHTSSTAND 23.10.2026

HERAUSGEBER FRADECO GMBH

Kein Lohnabzug, eigenes Verfahren.

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Beschäftigte bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie bei anerkannten Berufskrankheiten. Träger sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die Beiträge zahlt ausschließlich der Arbeitgeber.

Es gibt keinen Arbeitnehmeranteil und deshalb auch kein Abzugsfeld auf der Gehaltsabrechnung. Gemeldet wird einmal im Jahr über den Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft; sie setzt den Beitrag auf Basis der gemeldeten Entgeltsummen fest.

Wer aus Frankreich kommt, sucht diese Position auf der Abrechnung oft vergeblich. Sie steht dort nie, und das ist richtig so.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 150 Abs. 1 SGB VII
Beitragspflicht des Unternehmers

§ 165 Abs. 1 SGB VII
Lohnnachweis nach Ablauf des Jahres

§ 99 Abs. 1 SGB IV
Übermittlung bis 16. Februar

§ 192 Abs. 1 SGB VII
Mitteilung binnen einer Woche

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

Kein Lohnabzug

Die Beiträge zahlt allein der Arbeitgeber, deshalb keine Position auf der Gehaltsabrechnung.

Eigenes Meldeverfahren

Der Lohnnachweis geht elektronisch über „Lohnnachweis Digital“ direkt an die Berufsgenossenschaft.

Getrennt von der Payroll

Kein Teil des monatlichen Abrechnungslaufs, sondern ein jährlicher Beitrag auf Basis der Entgeltsumme.

So läuft es ab

1

Payroll meldet

Lohnnachweis Digital mit Entgeltsummen und Arbeitsstunden an die zuständige BG.

2

BG verlangt

Jährlicher Beitragsbescheid auf Basis der gemeldeten Entgeltsummen.

3

Arbeitgeber zahlt

Beitrag direkt an die Berufsgenossenschaft, außerhalb der Payroll-Abrechnung.

Wer was macht

ARBEITGEBER

- ☐ Rechtlicher Träger der Beitragspflicht
- ☐ Prüfung und Freigabe der gemeldeten Unternehmens- und Mitarbeiterdaten
- ☐ Zahlung des Beitrags laut BG-Bescheid, außerhalb der Payroll
- ☐ Umsetzung von Prävention und Arbeitssicherheit
- ☐ Interne Meldung von Arbeits- und Wegeunfällen an die Payroll

FRADECO

- ☐ Anmeldung des Unternehmens bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- ☐ Pflege der Unternehmens- und Mitarbeiterdaten im Abrechnungssystem
- ☐ Übermittlung des Lohnnachweises („Lohnnachweis Digital“)
- ☐ Technische Abstimmung mit der BG, Fehlerkorrekturen, Fristenüberwachung
- ☐ Kommunikation mit der BG bei Rückfragen

Kurz gesagt: Die Payroll meldet, die Berufsgenossenschaft verlangt, der Arbeitgeber zahlt. Die Freigabe der Daten liegt selbstverständlich bei Ihnen; damit sie ohne offene Punkte erfolgen kann, bereiten wir die Meldung vollständig vor.

Zwei Fristen

Bis 16. Februar des Folgejahres muss der Lohnnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr elektronisch bei der Berufsgenossenschaft sein. **Binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens** ist es beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden.

Warum saubere Stammdaten zählen

Die Entgeltsummen stammen aus derselben Abrechnung, werden aber getrennt gemeldet. Was in der Payroll falsch steht, geht falsch an die Berufsgenossenschaft und fällt erst mit dem Beitragsbescheid auf.

Fragen zu Ihrem Fall?

FRADECO GmbH · Simrockstr. 92 · 53619 Rheinbreitbach
+49 2224 123 14 83 · contact@fradeco.de · fradeco.de

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Es berücksichtigt den Rechtsstand vom 23.10.2026.